

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXV. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 04. Februar 2003

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 76	Kirchengesetz zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	86
Nr. 77	Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs	87
Nr. 78	Kirchengesetz über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ofen.....	87
Nr. 79	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Kalenderjahr 2003	87
Nr. 80	Kirchengesetz über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bioherfelde.....	88
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
Nr. 81	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften	89
Nr. 82	Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euroanpassungsverordnung)	89
Nr. 83	Bekanntmachung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenvorstände	89
Nr. 84	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung II., Beschlüsse der Synode	90
II. Beschlüsse der Synode		
Nr. 85	Beschluss zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG)	91
Nr. 86	Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	92
Nr. 87	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2003	93
III. Verfügungen		
Nr. 88	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln.....	94
Nr. 89	Abhandenkommen eines Dienstsiegels in der Ev. Lutherkirchengemeinde Wilhelmshaven	94
IV. Mitteilungen		
Nr. 90	Bekanntmachung der 11. Satzungsänderung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	94
Nr. 91	Bekanntmachung der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	95
Nr. 92	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung	95
Nr. 93	Vierter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages.....	96
Nr. 94	Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	97
Nr. 95	Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	97
Nr. 96	Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	98
Nr. 97	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004	99
Nr. 98	Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	100
Nr. 99	Einberufung zur 1. Tagung der 46. Synode.....	101
Nr. 100	Bekanntmachung der Veränderungen der 46. Synode und Wahlen.....	101
Nr. 101	Einberufung zur 2. Tagung der 46. Synode.....	102
Nr. 102	Bekanntmachung der Veränderungen der 46. Synode und Wahlen.....	102
Nr. 103	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung	102
Nr. 104	Hinweis auf Rundschreiben.....	103
V. Personalmeldungen		

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 76

Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 24. Mai 2002

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und

der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode der evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bindend.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Mai 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 9./11./16. Januar 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1990, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils „§ 23“ durch „§ 22“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „, insbesondere bei der Besetzung wichtiger Stellen,“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Reformierten Bundes“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden sowie die Vorsitzenden der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und

der Kirche in Oldenburg je sechs Mitglieder, der reformierten Kirche drei Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe zwei Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden bilden das Präsidium. Die Synode wählt aus dem Präsidium den Präsidenten und einen Stellvertreter.“

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von 12 Mitgliedern oder einer Kirche, zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.“

d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss und einen Ausschuss für Bildungs- und Medienangelegenheiten.“

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Die Wörter „oder gewählt“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Wörter „oder Neuwahl“ und in Satz 2 die Wörter „der Synode oder“ gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er hat den Rat auf Verlangen von drei Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Präsident der Synode und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.“

9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 20“ durch „§ 19“ ersetzt.

10. § 16 wird aufgehoben.

11. Die bisherigen § § 17 bis 25 werden § § 16 bis 24.

12. Der bisherige § 17 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.

13. In dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und gewählt“ gestrichen.

14. In dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 17“ durch „§ 16“ ersetzt.

15. Der bisherige § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 18“ durch „§ 17“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird „§ 17“ durch „§ 16“ und „§ 19“ durch „§ 18“ ersetzt.

16. Der bisherige § 21 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.

17. In dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 16“ gestrichen, „§ 18“ durch „§ 17“, „§ 19“ durch „§ 18“, „§ 20“ durch „§ 19“ und „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2003, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Nr. 77**Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs
vom 15. November 2002**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 1**Änderung des Gesetzes zur Regelung
der Dienstverhältnisse des Bischofs**

Das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 147), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. November 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 219), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Wahlausschuss gehören an:

1. zwei theologische und fünf nichttheologische aus der Mitte der Synode gewählte Mitglieder, von denen einer der Präsident der Synode sein muss,
2. zwei von der Pfarrervertretung zu benennende Pfarrer oder Pfarrdiakone, die nicht Mitglied der Pfarrervertretung sein müssen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Synode aus ihrer“ ersetzt durch die Wörter „dem Wahlausschuss aus seiner“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss muss einen zur Kandidatur bereiten Bewerber in den Wahlvorschlag aufnehmen, wenn er

1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Synode oder
2. vom Oberkirchenrat vorgeschlagen wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wahlausschuss soll nicht mehr als drei Kandidaten benennen. Der Oberkirchenrat kann nur einen Kandidaten vorschlagen. Jeder Synodale kann nur eine Kandidatur nach Absatz 2 Nr. 1 unterstützen. Die Wahlvorschläge der Synodalen und des Oberkirchenrates müssen sechs Wochen vor dem Wahltermin bei dem Wahlausschuss eingegangen sein.“

3. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 92“ durch die Angabe „Art. 92a“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) wenn der Oberkirchenrat die Synode auf den Vorschlag gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 auflöst, darf eine neugebildete Synode erst nach Ablauf von drei Monaten, muss aber spätestens innerhalb eines halben Jahres zusammentreten. Ihre Beschlüsse zu der Frage, die Anlass zur Auflösung gegeben hat, sind endgültig.“

5. § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung der Kirchenordnung**

Nach Artikel 92 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. November 2001 (GVBl. XXV. Bd., S. 58), wird folgender Artikel 92a eingefügt:

„Art. 92a

Schlägt der Bischofsrat nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vor, die Synode aufzulösen, kann der Oberkirchenrat die Synode auflösen.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 78**Kirchengesetz über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle
der Kirchengemeinde Ofen**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die mit Kirchengesetz vom 29. November 1973 (GVBl. XVII. Band, S. 22) errichtete dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ofen wird aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 79**Haushaltsgesetz****der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2003**

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)**

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2003 in Einnahme und Ausgabe auf **71.286.332 €** festgestellt.

§ 2**Haushaltsaufkommen**

- (1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
- (2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltssparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstellen 9800-8620) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15. Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden

§ 5

Rücklagen (§§ 69-75. KonfHO)

- (1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.
- (2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

2. Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v.H., ihr Höchstbestand 30 v.H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

- 4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
- 4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)
- 4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)
- 4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

- (3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

Haushaltsjahr	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag Euro
2004-2010	5210-5120	Bauunterhaltung	jährlich 22.900,-
2004	9220-7610	Bauzuschüsse	250.000,-
2005	9220-7610	Bauzuschüsse	250.000,-
2006	9220-7610	Bauzuschüsse	250.000,-
		Gesamt:	910.300,-

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11-14 KonfHO)

- (1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.
- (2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
- (3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem „Ü“ gekennzeichnet.
- (4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.
- (5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7a

Budgetierung

- (1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).
- (2) Der Haushalt des Bildungswerkes (Anlage 21) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb des Bildungswerkes für Mehrausgaben verwendet werden.
- (3) Der Haushalt der Beratungsstellen (Abs. 2340) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Beratungsstellen für Mehrausgaben verwendet werden.

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt **3.000.000 €** zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 15. November 2002 beschlossen.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 80

Kirchengesetz über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bloherfelde

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die mit Kirchengesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl. XIX. Band, S. 61) errichtete dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bloherfelde wird aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Oldenburg, den 15. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 81

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften vom 25. Januar 2002

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften vom 25. Januar 2002, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2002, S. 14) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften vom 25. Januar 2002

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes i. d. F. vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53) erlassen wir folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 5. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184).

§ 1

Die Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 5. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In dem durch § 1 eingefügten § 89a wird im Absatz 3 Satz 1 das Wort „vier“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 in Kraft.
Hannover, den 25. Januar 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann
Vorsitzende

Nr. 82

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 24. April 2002

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 24. April 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2002, S. 154) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) Hannover, den 24. April 2002

Die Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 256) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Vorspann zur Verordnung des Rates zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro sind in Satz 1 nach „§ 9“ das Wort „Abs. 3“ zu streichen sowie das Wort „-verordnungsgesetzes“ durch „-versorgungsgesetzes“ zu ersetzen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 83

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 15. Oktober 2002

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/2002, S. 239) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 15. Oktober 2002

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 60, berichtigt S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einer Kirchengemeinde mit,
- a) bis zu 1.999 Kirchenmitgliedern 4 bis 8,
 - b) 2.000 bis 3.999 Kirchenmitgliedern 6 bis 10,
 - c) 4.000 und mehr Kirchenmitgliedern 8 bis 15.

Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „vor der Neubildung“ ersetzt durch „vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste“.

c) Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. In § 18 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
3. § 39 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
4. § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchengemeinden werden in der Regel Kirchenmitglieder, die infolge der Organisationsmaßnahme ihre Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ihrer bisherigen Kirchengemeinde verlieren, Mitglieder im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der sie nach der Neugliederung gehören. Näheres ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelungen zu bestimmen; dabei können auch Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.

(2) Sobald die Organisationsmaßnahme in Kraft getreten ist, setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl eventuell noch zu wählender und zu berufender Kirchenvorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchenvorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Welche Zahl der Kirchenmitglieder für die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher maßgeblich ist, ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einrichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kapellengemeinden und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde.

(4) Bei der Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

- in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 2003.
- In der Ev.-ref. Kirche (Synode Ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, Unstimmigkeiten des Wortlauts im Kirchengesetz zu bereinigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. September 2002 ausgefertigt.

Hannover, den 15. Oktober 2002

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Oktober 2002

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/2002, S. 240) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Oktober 2002

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung - ReHO -) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 44), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Mitglieder des Rechtshofs müssen in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Mitgliedern kirchlicher Organe wählbar sein.“

- § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Er bestimmt eine Frist, in der sich der Beklagte zur Klage äußern kann. Der Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenäußerung des Beklagten an den Kläger.“

- An § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verpflichtungsklage gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.“

- § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eines Vorverfahrens nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn

- dies eine kirchliche Rechtsvorschrift bestimmt, oder
- der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 7 erstmalig eine Beschwer enthält.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft.

(2) Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, Unstimmigkeiten des Wortlauts in der Rechtshofordnung zu bereinigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. September 2002 ausgefertigt.

Hannover, den 15. Oktober 2002

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 85

Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2002 dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 08. November 2001 zugestimmt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABI. EKD S. 389) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

– Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person

– Wiederaufnahme das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person

– Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

(3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„(1) Die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck beson-

ders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.

(3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 4 wird jeweils nach „§ 8“ die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.

6. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Auslandsaufenthalt“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.“

8. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischofin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurücklangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) § 1 Nr. 1 bis 5 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft alle Gliedkirchen diesen Änderungen zugestimmt haben.

(2) § 1 Nr. 6 bis 8 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

Sollte mangels Zustimmung aller Gliedkirchen gemäß Absatz 1 § 1 Nr. 1 bis 5 nicht in Kraft treten, tritt § 1 Nr. 7 und 8 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 a Abs. 3 Satz 4 jeweils lauten: „§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“ Im gleichen Fall tritt § 11 a Abs. 2 mit folgendem Wortlaut in Kraft:

„Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.“

(3) Die Tage, an denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft treten, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu geben.

Nr. 86

Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 14. November 2002

Die 46. Synode hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gefasst:

Die in dieser Änderung der Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. XIV. Bd., S. 65) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht		
Abschnitt I	Zusammentritt der Synode – Wahlprüfung –	§§ 1 bis 5
Abschnitt II	Präsidium der Synode	§§ 6 bis 9
Abschnitt III	Ausschüsse	§§ 10 bis 19
Abschnitt IV	Ordnung der Verhandlungen	
Unterabschnitt A	Allgemeine Bestimmungen	§§ 20 bis 28
Unterabschnitt B	Verfahren in den Sitzungen	§§ 29 bis 36
Unterabschnitt C	Abstimmung	§§ 37 bis 43
Unterabschnitt D	Besondere Gegenstände der Verhandlung	
	1. Vorlagen des Oberkirchenrates	§ 44
	2. Gesetzentwürfe	§§ 45 und 46
	3. Selbständige Anträge	§ 47
	4. Förmliche Anfragen	§ 48
	5. Petitionen	§§ 49 und 50
	6. Wahlen	§§ 51 und 52
Abschnitt V	Ordnungsbestimmungen	§ 53
Abschnitt VI	Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Synodalen	§§ 54 bis 56
Abschnitt VII	Geschäftsverhältnis der Synode und des Synodalausschusses zum Oberkirchenrat	§ 57
Abschnitt VIII	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung“	§ 58

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Weiterhin werden in der Regel folgende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für theologische und liturgische Fragen

Jugend- und Bildungsausschuss

Rechts- und Verfassungsausschuss

Finanz- und Personalausschuss

Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge

Ausschuss für Mission und Ökumene

Ausschuss für Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Synode kann einen Petitionsausschuss bilden.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Die Namen der Mitglieder der Ausschüsse sind dem Oberkirchenrat mitzuteilen.“

5. § 20 wird aufgehoben.

6. Dem § 21 wird folgender neuer § 20 vorangestellt:

„§ 20

Der Oberkirchenrat beruft in Absprache mit dem Präsidium die Synode unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen.“

7. In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „und Auslegungen“ gestrichen.

8. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

(1) Über die Verhandlungen der Synode ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss die Namen aller anwesenden und abwesenden Synodalen, alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Die Niederschrift ist zu verlesen, von der Synode zu genehmigen sowie vom Präsidenten und den Schriftführern zu unterschreiben. Die Verlesung kann unterbleiben, wenn alle Synodalen eine Abschrift erhalten haben.

(4) Alle schriftlichen Mitteilungen des Oberkirchenrates sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen, wenn nicht von der Synode im einzelnen Fall anders beschlossen wird oder Mitteilungen des Oberkirchenrates als vertraulich bezeichnet sind.“

9. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Der Präsident der Synode benennt die Eingänge und Anträge. Diese sind wörtlich zu verlesen, wenn die Synode das verlangt.“

10. § 28 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 2002

Der Präsident der 46. Synode der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Heinsen

Nr. 87**Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes
Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2003**

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 2. Tagung in der Sitzung am 15. November 2002 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes
Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2003****I.**

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2003 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes) von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zu Grunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich und 0,01 EURO täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az. S. 2447 – 8 – 342, BStBl I 1999, S. 509 f, Nieders. Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 08. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612), Nieders. Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG) EURO	besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Oldenburg, den 15. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

III. Verfügungen

Nr. 88

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Edeweicht	10. 06. 02	EV.-LUTH KIRCHEN- GEMEINDE EDEWECHT	Rundes Siegelbild freistehender Kirchturm Edeweicht
Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE EDEWECHT“ mit den Beizeichen Kreuz und Punkt wird außer Geltung gesetzt.			
Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Kirchenkreis Oldenburg-Land	10. 06. 02	† EV.-LUTH KIRCHENKREIS OLDENBURG-LAND	Ovales Siegelbild A und E P und X
Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENKREIS GANDERKESEE“ wird außer Geltung gesetzt.			
Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Wardenburg	10. 06. 02	EV.-LUTH KIRCHENGE- MEINDE WARDENBURG	Ovales Siegelbild Mittelalterliches Siegelbild Maria mit Jesuskind
Das bisherige Siegel mit der Umschrift „† EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WARDENBURG“ wird außer Geltung gesetzt.			
Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Lutherkirchengemeinde	21. 11. 02	EV.-LUTHERKIRCHENGE- MEINDE † IN WILHELMS- HAVEN	Rundes Siegelbild Lutherrose

Oldenburg, den 09. Dezember 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 89

Abhandenkommen eines Dienstsiegels in der Ev. Lutherkirchengemeinde in Wilhelmshaven

In der Ev. Lutherkirchengemeinde in Wilhelmshaven ist ein Siegelstempel abhanden gekommen. Der Siegelstempel ist rund, das Maß beträgt 35 mm und zeigt die Darstellung Lutherrose. Die Siegelumschrift lautet „† Ev. Lutherkirchengemeinde † in Wilhelmshaven“.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg setzen wir die Siegel außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 90

Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die 11. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 28. Januar 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr.2/2002, S.15) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung
der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)
Hannover, 28. Januar 2002**

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) über die 11. Änderung der Satzung der Versorgungskasse.

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

Bekanntmachung

Gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die elfte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bekannt, nachdem diese vom Landeskirchenamt in Hannover aufsichtlich genehmigt worden ist.

Hannover, den 16. Januar 2002

**Der Vorstand der
Norddeutschen Kirchlichen
Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte**
Dr. Grüneklee
Vorsitzender

**Elfte Änderung der Satzung der
Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)
vom 10. Dezember 2001**

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 16 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Ruhegehalt wird von der Kasse frühestens von dem Zeitpunkt an gezahlt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach dem Recht der beteiligten Kirche zulässig ist, jedoch nicht vor Vollendung des 63. Lebensjahres.

§ 24a wird durch folgende Regelungen ersetzt:

(1) Für alle bei der Kasse Angemeldeten ist für Zeiten, für die höchstens 50 v. H. ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 24 Abs. 1 Satz 2 zu zahlen. Die Ermäßigung gilt nur für Zeiten, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 für den vollen Kalendermonat vorgelegen haben.

(2) Die Inanspruchnahme von Elternzeit führt nicht zu einer Änderung des bisherigen Beitragssatzes.

II.

Die Änderung des § 16 Abs. 3 tritt am 01. 06. 2002, die Änderung des § 24a am 01. 01. 2002 in Kraft.

Nr. 91

**Bekanntmachung der Änderung
im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. Februar 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2002, Seite 28) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 27. Februar 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vorsitzender:

Oberlandeskirchenrat Kollmar, Wolfenbüttel

Weitere Mitglieder:

Oberlandeskirchenrat Behrens, Hannover
Oberkirchenrat Dr. Führer, Bückeburg
Oberkirchenrätin Dr. Gäfgen-Track, Hannover
Vizepräsident Kampermann, Hannover
Oberkirchenrat Professor Dr. Pohlmann, Oldenburg
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 92

**Bekanntmachung des Beschlusses
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 21. März 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2002, Seite 90) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung
Hannover, den 21 März 2002**

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Februar 2002 über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

**46. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 8. Februar 2002**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 45. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. November 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002 S. 2), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 Sparte J wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 erhält die folgende Fassung:
„1. Dozenten und Praxisanleiter an der Evangelischen Fachhochschule Hannover . . . III“.
2. Die Nummer 1a wird aufgehoben.
3. Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. Mitarbeiter wie zu 1., nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit . . . IIa“.
4. In der Fußnote 1 werden die Worte „das Sozialmedizinisch-Psychologische Institut,“ gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Februar 2002

**Die Arbeits- und
Dienstrechtliche Kommission**

Dr. Fischer
Vorsitzender

Nr. 93

Vierter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./15. Juli 1967 (GVBl. XVI. Band, Seite 199), geändert durch den Nachtrag vom 28./29. September 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 43), durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987 (GVBl. XXI. Band, Seite 171), durch eine Berichtigung des Zweiten Vertrages vom 10. August 1988, sowie durch den Dritten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 22./27. Dezember 1993 (GVBl. XXIII. Band, Seite 29) ist durch den nachstehend abgedruckten Vierten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 15./23. April 2002 geändert worden.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

**Vierter Vertrag zur Änderung
des Gestellungsvertrages
Hannover, den 5. Juni 2002**

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./15. Juli 1967 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1968, S. 143), geändert durch den Nachtrag vom 28./29. September 1977 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 157), durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1988, S. 31), durch eine Berichtigung des Zweiten Vertrages vom 10. August 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 117) sowie durch den Dritten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 22./27. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1994, S. 61) ist durch den nachstehend abgedruckten Vierten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 15./23. April 2002 geändert worden.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

Vierter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages

Zwischen

dem Land Niedersachsen

– vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten, dieser vertreten

durch die Niedersächsische Kultusministerin

und

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,

der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,

der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,

der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,

der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in

Bayern und Nordwestdeutschland)

– jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den Ev. Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 4./15. Juli 1967, zuletzt geändert durch den Dritten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 22./27. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für alle nicht unter den Buchstaben a) fallenden katechetischen Lehrkräfte, die bei einer Beschäftigung im Schuldienst des Landes unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen würden, erhalten die Landeskirchen die monatliche Bruttovergütung (einschließlich der jährlichen Zuwendung, des Urlaubsgeldes und der allgemeinen Zulage), die diesen katechetischen Lehrkräften bei gleicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach dem BAT zustehen würde.“

2. § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) Für katechetische Lehrkräfte, die nach Maßgabe des Unterrichtsauftrages bei einer Beschäftigung im Schuldienst des Landes nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen würden, erstattet das Land den Landeskirchen die Vergütung, die diesen Lehrkräften nach den jeweils geltenden Erlassbestimmungen für die nebenamtlichen sowie geringfügig beschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind, zustehen würde.“

3. In § 5 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 40 Absatz 5“ ersetzt durch „§ 40 Absatz 4“.

4. § 5 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Landeskirchen ferner 28 v. H. des nach Nr. 1 Buchst. a) bis c) zu zahlenden Betrages.

Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige (Rentenversicherung 9,55 v. H., Arbeitslosenversicherung 3,25 v. H., Pflegeversicherung 0,875 v. H., Krankenversicherung – AOK Niedersachsen – 7,0 v. H.) zugrunde gelegt worden. Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.“

5. In § 5 Absatz 1 werden nach Nr. 3 die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Für geringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte erhalten die Landeskirchen, abweichend von Nr. 3, 23 v. H. des nach Nr. 1 Buchst. c) zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Änderungsvertrages in Höhe von 12 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 10 v. H. berücksichtigt worden.

5. Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile nach Nr. 3 oder die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers nach Nr.4 insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass der Pauschalbetrag gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 des Vertrags auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst wird.“

6. In § 5 Absatz 4 werden bei Buchst. b) die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.“

7. In § 5 Absatz 4 wird nach Buchst. b) folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Pastorinnen, Pfarrern, Pastoren, Pfarrer und die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird – wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen – das Gestellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 Absatz 3 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend. Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.“

8. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.“

9. In § 5 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gem. § 52 BAT haben.“

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.
Hannover, den 15. April 2002

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Die Niedersächsische Kultusministerin
Jürgens-Pieper

Hannover, den 23. April 2002

Für den Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Vorsitzende des Rates
Dr. Käßmann

Der Leiter der Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 94

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2002 S. 164) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Hannover, den 19. Juni 2002

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –) vom 21. Juni 2001 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Vom Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen sind folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) beschlossen:

a) mit Wirkung vom 1. Juli 2002:

Herr Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel, scheidet aus der ADK aus. Als Nachfolgerin für Herrn Bodsch wird das bisherige stellvertretende Mitglied

Frau Margarete Kowalczyk, Salzgitter,
zum Mitglied,

Frau Monika Baden, Goslar,
zum stellvertretenden Mitglied für Frau Kowalczyk berufen.

Das stellvertretende Mitglied für Herrn Bodsch, **Frau Anja Schnelle, Braunschweig**, wird **Stellvertreterin für Frau Sabine Staberow, Lengede**.

b) mit Wirkung vom 1. August 2002:

Herr Michael Koska, Westerstede, scheidet aus der ADK aus.

Als Nachfolger für Herrn Koska wird das bisherige stellvertretende Mitglied

Herr Klaus Röbbken, Wardenburg,
zum Mitglied und

Herr Frank Bergmann, Sande,
zum stellvertretenden Mitglied berufen.

Das stellvertretende Mitglied für Herrn Koska, **Herr Hartwig Kuschmierz, Delmenhorst**, wird **Stellvertreter für Herrn Heiko Garrels, Oldenburg**.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 95

Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen berufenen Mitglieder der Schiedsstelle der Konföderation (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2002, Seite 226) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Hannover, den 4. September 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 59 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) durch Beschluss vom 6. Februar bzw. 28. August 2002 die Mitglieder der Schiedsstelle berufen. Danach setzt sich die Schiedsstelle wie folgt zusammen:

Kammern der Kirchen:

1. Vorsitzender der Kammern

Richter am Landgericht Johann Krieten, Buxtehude
Direktor des Arbeitsgerichts Gerhard Ohlendorf, Hameln
Richter am Arbeitsgericht Dr. Burkhard Voigt, Braunschweig

2. Beisitzer gemäß § 59 Abs. 5 Satz 1 MVG aus der Landeskirche Hannover:

Kirchenverwaltungsrat Friedhelm Kleinke, Celle
Kirchenverwaltungsrätin Regine Koch, Hameln
Kirchenverwaltungsoberrat Wolf-Dietmar Kohlstedt, Hannover
Kirchenverwaltungsrat Peter Michaelis, Hannover
Kirchenamtsrätin Ina Vorwerk, Burgwedel

aus der Landeskirche Braunschweig:

Kirchenrätin Freia Bosse, Braunschweig
Landeskirchenoberamtsrat Harald Dube, Wolfenbüttel
Bettina Kaiser, Wolfenbüttel
Landeskirchenoberamtsrat Matthias Siedentop, Wolfenbüttel

aus der Kirche Oldenburg:

Michaela Dörr, Oldenburg
Jens Hackfeld, Oldenburg
Carsten Möhlenbrock, Oldenburg
Burkhard Streich, Friedeburg (Ostfriesland)

aus der Landeskirche Schaumburg-Lippe:

Kirchenverwaltungsoberrat Willi Meier, Bückeberg

3. Beisitzer der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gemäß § 59 Abs. 5 Satz 2 MVG

aus der Landeskirche Hannover:

Renate Männche-Thieme, Wolfsburg
Werner Massow, Göttingen
Hubert Rieping, Göttingen
Wolfgang Roehl, Lehrte

aus der Landeskirche Braunschweig:

Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel
Sabine Staberow, Lengede

aus der Kirche Oldenburg:

Harald Herrmann, Jever
Ralf Reschke, Delmenhorst

Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig:

1. Vorsitzender der Kammer

Richter am Arbeitsgericht Dr. Burkhard Voigt, Braunschweig

2. Beisitzer des Diakonischen Werkes Braunschweig gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 MVG

Pfarrer Werner Borchert, Sickinge
Klaus Germer, Schladen
Werner Heinemann, Gifhorn
Ursula Hellert, Braunschweig
Martin Trotz, Goslar
Wolfgang Traub, Salzgitter

3. Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Braunschweig gemäß § 59 Abs. 6 Satz 2 MVG

Ronald Fettke, Braunschweig
Lothar Germer, Bad Gandersheim
Kerstin Günther, Braunschweig
Michael Heinrich, Sickinge
Frank Schacht, Braunschweig
Susanne Schrader, Bad Gandersheim
Robert Sievers, Sickinge
Dietmar Werner, Goslar

Kammer des Diakonischen Werkes Hannover:

1. Vorsitzende der Kammern

Richter am Landessozialgericht Martin Bender, Hannover
Richter am Arbeitsgericht Daniel Dreher, Hannover
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Heinrich Kiel, Hannover
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Peter Lücke, Hannover

2. Beisitzer des Diakonischen Werkes Hannover gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 MVG

Herbert Dutt, Quakenbrück
Rolf-Rüdiger Engelking, Hannover
Edmund Hauke, Hannover
Claudia Heßner, Burgwedel
Werner Heinemann, Gifhorn
Brigitte Hoffmann, Hildesheim
Gernod Kumm, Hannover
Herr Kütke zur Lienen, Bersenbrück
Elisabeth Müller-Suttmeier, Osnabrück
Klaus Plitzkat, Hannover

Helmut Schalk, Ganderkesee
Joachim Siedentop, Wolfsburg
Günter Siekmeyer, Nordhorn
Armin Stolte, Rotenburg/Wümme
Ingrid Wawrzynski, Hannover
Erhard Weber, Hannover

3. Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk in Hannover gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 MVG

Hedwig Bärenfänger, Bad Pyrmont
Berthold Bzdak, Kästorf
Georg Cravillon, Hannover
Helga Gutt, Göttingen
Heidi Helmsen, Himmelsthür
Susanne Hilbig, Hannover
Jürgen Höwelmeyer, Hannover
Gerhard Jackwerth, Ganderkesee
Hans Pohl, Hannover
Wolfgang Radermacher, Lilienthal
Volker Zobiack, Hannover

Kammer des Diakonischen Werkes Oldenburg:

1. Vorsitzender der Kammer

Richter am Arbeitsgericht Tim Ole Trapp, Stade

2. Beisitzer des Diakonischen Werkes Oldenburg gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 MVG

Uwe Großholz, Vechta
Ursula Heitkamp, Nordenham
Thomas Kempe, Oldenburg
Petra Komendzinski, Oldenburg
Petra Meyer-Machtemes, Schortens
Axel Stellmann, Wildeshausen

3. Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Oldenburg gemäß § 59 Abs. 6 Satz 2 MVG

Peter Barth, Oldenburg
Rolf-Dieter Brock, Vechta
Christine Köpke, Oldenburg
Hans-Peter Oehne, Oldenburg
Walter Quathammer, Varel
Gabriele Sprehe, Oldenburg

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 96

**Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung
im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. Februar 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2002, Seite 226) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Hannover, den 3. September 2002**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pfarrerinnen Christiane Klages, Wolfenbüttel,

zum weiteren Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig in das Prüfungsamt berufen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 97

Bekanntmachung

des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/2002, S. 236) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Hannover, den 10. Oktober 2002

Nachstehend veröffentlichen wir den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 in einer Gesamtübersicht. Die 7. Synode der Konföderation hat den Haushaltsbeschluss am 28. September 2002 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

Bezeichnung	Einnahme Ansatz 2003 EUR	Ausgabe Ansatz 2003 EUR	Einnahme Ansatz 2004 EUR	Ausgabe Ansatz 2004 EUR
1	2	3	4	5
0570 Gesamtpfarrvertretung		2.088		2.110
0680 Theologisches Prüfungsamt	7.657	7.657	7.807	7.807
1520 Kirchl. Dienst in Polizei, Zoll und Feuerwehr		459.300		471.200
1553 Nds. Arbeitskreis Konziliarer Prozess	6.902	6.902	6.902	6.902
4130 EZ (Soldatenausgabe)		32.534		32.534
4139 Verband Ev. Publizistik gGmbH		1.085.855		1.085.855
4221 Ev. Kirchenfunk Nieders. GmbH		1.124.842		1.124.842
4391 Besonderes Kirchgeld		0		0
5200 Ev. Erwachsenenbildung	0	987.638		1.017.739
5500 Kirchengesch. Wissenschaft		8.692		8.692
7100 Synodale Gremien		1.033		1.044
7140 Synode		2.050		2.087
7200 Rat		470		475
7300 Konferenz der ltd. Geistlichen		470		475
7400 Beratende Gremien		6.272		6.336
7600 Geschäftsstelle		386.305		393.772
7691 Arbeits- u. Dienstr. Kommission	146.628	146.628	149.544	149.544
7692 Arbeitsr. Komm. d. Diakonie	200.000	200.000	203.700	203.700
7710 Rechnungsprüfung		9.000		11.250
7820 Rechtshof	24.202	24.202	24.675	24.675
7860 Schiedsgerichtsbarkeit	45.793	45.793	46.590	46.590
7880 Schlichtungskommission	1.017	1.017	1.034	1.034
8300 Geld-(Kapital-)Vermögen	0		0	
9200 Allgem. Umlage d. Kirchen	4.025.361		4.087.848	
9811 Verstärkungsmittel		9.343		9.437
9900 Abwicklung der Vorjahre/ Überschuss aus dem Vorvorjahr	90.531		80.000	
Summe	4.548.091	4.548.091	4.608.100	4.608.100

Nr. 98

Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/2002, S. 236) bekannt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 10. Oktober 2002

Die 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 28. September 2002 eine Änderung der Geschäftsordnung der Synode beschlossen. Die Neufassung der Geschäftsordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 28. September 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 8 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gibt sich die Synode der Konföderation folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung

(1) Die Synode wird zu ihrer ersten Tagung vom Vorsitzenden des Rates, zu ihren weiteren Sitzungen vom Präsidium einberufen. Der Vorsitzende des Rates eröffnet und leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Präsidenten.

(2) Die Synode tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von 12 Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.

§ 2

Präsidium

(1) Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden bilden das Präsidium. Die Synode wählt aus dem Präsidium einen Präsidenten und einen Stellvertreter. Scheidet ein Präsident aus seinem gliedkirchlichen Amt aus, so verliert er dadurch seinen Sitz in der Konföderationssynode, sein Nachfolger im gliedkirchlichen Amt rückt automatisch nach. Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident der Konföderationssynode auf diesem Wege aus, so sind beide Ämter neu zu wählen. Sind beide vor einer möglichen Neuwahl ausgeschieden, so regeln die verbliebenen Präsidiumsmitglieder die Vertretung bis zur Neuwahl.

(2) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Will er zur Sache sprechen, muss er den Vorsitz abgeben.

(3) Der Präsident vertritt die Synode in der Öffentlichkeit. Er vermittelt den Verkehr der Synode mit anderen Stellen. Er kann an die Synode gerichtete Eingaben an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

(4) Der Präsident kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geschäftsstelle der Konföderation mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.

(5) Das Präsidium stellt zu Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit der Synode fest. Ihm obliegt das Führen der Rednerliste.

§ 3

Teilnehmer

(1) Alle Synodalen haben das Recht und die Pflicht, an den Arbeiten und an allen Sitzungen teilzunehmen. In dringenden Fällen kann auf

Antrag vom Präsidenten Urlaub erteilt werden.

(2) Die Mitglieder des Rates, der Leiter der Geschäftsstelle sowie vom Rat beauftragte Angehörige der leitenden Kirchenbehörden, die von diesen vorgeschlagen sind, nehmen an den Verhandlungen der Synode teil.

(3) Das Präsidium kann zur Tagung Sachverständige und Gäste einladen.

§ 4

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit sie nichts anderes beschließt.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird für die erste Tagung der Synode vom Rat, für die weiteren Sitzungen vom Präsidium aufgestellt und an die Synodalen und die Mitglieder des Rates verteilt. Die Synode berät in der Reihenfolge der Tagesordnung, soweit sie nicht anders beschließt.

(2) Über die Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten und beschlossen werden, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt und nach Anhörung des Rates zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synode zustimmen.

§ 6

Redeordnung

(1) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Rednerliste. Die Mitglieder des Rates und der Leiter der Geschäftsstelle können jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Zur Geschäftsordnung wird das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte stellen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erlischt die restliche Rednerliste.

(3) Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhalten nach der Debatte das Schlusswort.

§ 7

Abstimmung und Wahlen

(1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder und aus jeder Kirche mindestens ein Mitglied anwesend sind. Vor einer Abstimmung oder Wahl kann jeder Synodale die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Präsident die Sitzung unter Zurückstellung des Verhandlungsgegenstandes, zu dem die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, fortsetzen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Synode ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja- und Neinstimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Wahlen werden in der Regel mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht und sind mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als die doppelte Anzahl der zu Wählenden, so beschränkt sich vom 2. Wahlgang an die Wahl auf die doppelte Anzahl der zu Wählenden, und zwar auf die Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird die erforderliche Mehrheit auch im 3. Wahlgang nicht erreicht, ist die Wahl zu unterbrechen, um Gelegenheit zur Beratung und für modifizierte Vorschläge zu geben.

(5) Auf Verlangen eines Synodalen wird geheim abgestimmt oder gewählt.

§ 8

Gesetzesentwürfe

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Synodalen oder, wenn die Zahl der Synodalen einer Kirche geringer ist, von sämtlichen Synodalen dieser Kirche. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen. Zu Entwürfen aus der Mitte der Synode ist die Stellungnahme des Rates einzuholen.

(2) Der Präsident der Synode kann unaufschiebbare Rechtsetzungsvorhaben auch bereits vor Einbringung und allgemeiner Aussprache in der Synode den zuständigen Ausschüssen überweisen.

(3) Entwürfe zu Kirchengesetzen bedürfen einer zweimaligen Beratung und Abstimmung.

(4) Über jede selbständige Einzelbestimmung und die Abschnittüberschriften wird der Reihenfolge nach, zuletzt über die Einleitung und Überschrift, die Beratung eröffnet und geschlossen und hierauf abgestimmt. Die Synode kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder Teile einer Einzelbestimmung und verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand zu trennen.

(5) Für die zweite Abstimmung ist auf Antrag Blockabstimmung zulässig.

§ 9 Haushalt

Die Feststellung der Haushaltspläne der Konföderation und ihrer Einrichtungen und die Beschlussfassung über Umlagen und deren Verteilungsmaßstab erfolgen nach den für Kirchengesetze geltenden Bestimmungen.

§ 10 Uranträge, sonstige Anträge

(1) Uranträge sind die von Synodalen gestellten Anträge, die nicht die Änderung oder geschäftliche Behandlung einer Vorlage betreffen. Für die Anzahl der Unterschriften unter einen Antrag gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend; Für die Behandlung von Uranträgen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(2) Anträge zu einer Vorlage können von jedem Synodalen während der Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden. Werden sie nicht verteilt, müssen sie verlesen werden.

§ 11 Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen der Synode werden Niederschriften gefertigt.

(2) In den Niederschriften ist die Anwesenheit der Mitglieder der Synode, des Rates sowie des Leiters der Geschäftsstelle, der vom Rat beauftragten Angehörigen der leitenden Kirchenbehörden und der Gäste namentlich festzustellen.

(3) Die Niederschriften enthalten ferner die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse mit den Abstimmungs- und Wahlergebnissen sowie den wesentlichen Inhalt des Tagungsverlaufes.

(4) Die Niederschriften werden von einem vom Präsidium bestellten Protokollführer gefertigt, vom Präsidenten genehmigt und allen Synodalen zugesandt.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Verhandlungen der Synode werden in der Regel durch Ausschussberatungen vorbereitet. Gesetze sind stets durch Ausschussberatungen vorzubereiten.

(2) Die Ausschüsse beraten die ihnen von der Synode und die ihnen vom Präsidenten überwiesenen Vorlagen und Anträge und die mit ihnen im Sachzusammenhang stehenden Fragen und berichten der Synode.

(3) Die Synode bildet aus ihrer Mitte einen Rechtsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Ausschuss für Bildungs- und Medienangelegenheiten. Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden oder den genannten Ausschüssen weitere Aufgaben übertragen. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der gliedkirchlichen Synoden (§ 6 Abs. 1 des Konföderationsvertrages) sind geborene Mitglieder des Rechtsausschusses, die Vorsitzenden der Finanzausschüsse sind geborene Mitglieder des Finanzausschusses. Scheidet einer dieser Vorsitzenden aus seinem gliedkirchlichen Amt als Ausschussvorsitzender aus, so verliert er den Sitz in der Konföderationssynode und im Ausschuss; sein Nachfolger im gliedkirchlichen Amt rückt automatisch nach. War ein Ausscheidender Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Rechts- oder Finanzausschusses, so sind der Vorsitzende und der Stellvertreter neu zu wählen. Die weiteren Mitglieder des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses sowie die Mitglieder des Ausschusses für Bildungs- und Medienangelegenheiten werden von der Synode gewählt.

(4) An den Sitzungen der Ausschüsse können der Präsident, die Mitglieder des Rates, die Beauftragten des Rates für die einzelnen Ausschüsse und der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beauftragten und der Leiter der Geschäftsstelle müssen teilnehmen, wenn der Ausschuss es verlangt; bei Verhinderung ist ein Vertreter zu entsenden.

(5) Die Mitglieder der Synode können als Zuhörer an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Die Ausschüsse können von Fall zu Fall zu ihren Beratungen Sachverständige und Auskunftspersonen im Benehmen mit dem Leiter der Geschäftsstelle hinzuziehen. Entstehen dadurch Kosten, ist das Einvernehmen erforderlich.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 13 Sonderregelung

Soweit die reformierte Kirche und die Landeskirche Schaumburg-Lippe die durch den Konföderationsvertrag begründeten Rechte und Pflichten nur eingeschränkt übernommen haben, werden sie und ihre Vertreter bei der Feststellung von Beschlussfähigkeit und Abstimmungsergebnissen, bei Initiativen zur Einberufung der Synode sowie bei Gesetzesinitiativen aus der Mitte der Synode nicht berücksichtigt.

Nr. 99

Einberufung zur 1. Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 23. Mai 2002,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Landespfarrer Werner Könitz gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 24. Mai 2002, beendet sein.

Am Sonntag, dem 19. Mai 2002, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 10. Mai 2002 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 8. April 2002

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 100

Bekanntmachung der Veränderung der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Wahlen

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2002

Herrn Heinz Heinsen, Quellenweg 14 in 26197 Großenkneten und Herrn Pfarrer Dr. Uwe Gräbe, Stettiner Weg 2 a in 26188 Edewecht, als Mitglieder, Frau Sabine Blüthen, Sperberweg 43 in 26133 Oldenburg und Frau Pfarrerin Ursula Plote, Bremer Str. 163 a in 26382 Wilhelmshaven, als 1. Stellvertreter, Frau Sigrid Ramsauer, Amselweg 13 in 26209 Sandkrug und Herrn Pfarrer Christoph Müller, Am Apfelgarten 3 in 49688 Lastrup, als 2. Stellvertreter in die 10. Synode der EKD gewählt.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 101

Einberufung zur 2. Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 14. November 2002,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Frau Pfarrerin Ursula Plote gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Samstag, dem 16. November 2002, beendet sein.

Am Sonntag, dem 10. November 2002, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu denken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 1. November 2002 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 1. Oktober 2002

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 102

Bekanntmachung der Veränderung der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Wahlen

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 15. November 2002

Frau Lenchen Gericke, Großensiel Str. 18 in 26954 Nordenham, Herrn Hans-Jürgen Kühn, Wicheler Weiden 6 in 49393 Lohne, Herrn Dr. Dieter Thierfeld, Sandweg 17 in 26215 Wiefelstede und Frau Helga Weinstock, Edzardstr. 14 in 26386 Wilhelmshaven, als weltliche Mitglieder, Herrn Pfarrer Reinhardt Arndt, Hasbruchstr. 16 in 27777 Ganderkesee und Herrn Pfarrer Dr. Tim Unger, Jahnstr. 30 in 49413 Dinklage als geistliche Mitglieder in die 8. Synode der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen gewählt und

Bischof Peter Krug (Stellvertr. Oberkirchenrätin Dr. Evelin Albrecht) und Oberkirchenrat Dieter Schrader (Stellvertr. Oberkirchenrat Prof. Dr. Dietmar Pohlmann) in den Rat der Konföderation bestellt.

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 15. November 2002 folgende Nachwahl durchgeführt:

Herrn Stephan Gramsch, Georgstr. 17 in 26349 Jaderberg in den Jugend- und Bildungsausschuss und in den Ausschuss für Gemeindegottesdienst und Seelsorge und Herrn Jürgen Otzen, Achterdiek 80 b in 26131 Oldenburg in den Finanz- und Personalausschuss und in den Rechts- und Verfassungsausschuss.

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 103

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 19. November 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/2002, S. 262) bekannt.

Oldenburg, den 12. Dezember 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 19. November 2002

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. September 2002 über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
– Geschäftsstelle –
Behrens

47. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 26. September 2002

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

- Nach § 18 wird der folgende neue § 18 a eingefügt:

„§ 18 a Entgeltumwandlung

Der Angestellte kann verlangen, dass nach § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, sofern die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung ausgeschöpft sind.

Die Entgeltumwandlung wird

- für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bei der VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG,
- für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt und
- für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt durchgeführt.

Im Einzelfall kann zwischen dem Angestellten und dem Anstellungsträger mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde vereinbart werden, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung bestimmen sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen oder nach einer Rahmenvereinbarung zwischen der beteiligten Kirche und der Versorgungseinrichtung in der gültigen Fassung.“

- Der bisherige § 18 a wird § 18 b.
- Nach § 33 wird der folgende neue § 33 a eingefügt:

„§ 33 a Entgeltumwandlung

§ 18 a ist auf die Dienstverhältnisse der Arbeiter entsprechend anzuwenden.“

- Die bisherigen §§ 33 a und 33 b werden §§ 33 b und 33 c.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 1. Oktober 2002

**Die Arbeits-
und Dienstrechtliche Kommission**

Dr. Fischer
Vorsitzender

Nr. 104

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

- Nr. 22/2002 vom 04.03.2002 (Dienstwohnungsvorschriften; Amtszimmerpauschale),
 Nr. 39/2002 vom 24.04.2002 (Handreichung Pfarrfortbildung),
 Nr. 61/2002 vom 24.06.2002 (Dienstvertragsordnung; Sachstands-
 information),
 Nr. 81/2002 vom 06.09.2002 (Visitationen; Vorankündigungen
 2003),
 Nr. 95/2002 vom 15.10.2002 (Kirchenkollekten für 2003; Kollektenplan),
 Nr. 99/2002 vom 05.11.2002 (Dienstwohnungsvorschriften; Entgelt beim Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen) und
 Nr. 109/2002 vom 26.11.2002 (Private Altersvorsorge; Entgeltumwandlung und Rahmenverträge)

Oldenburg, den 29. November 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen

1. Theologische Prüfung

- 22.05.2002 Marion Meyer-Bannasch
 Nico Szamait
 Wolfgang Tonner
 Anja Trompisch

Für den Ausbildungsdienst als Vikarin/Vikar eingestellt

- 12.08.2002 Roseli Arendt-Wolff
 Hanja Harke
 Marion Meyer-Bannasch
 Katrin Nielsen
 Nico Szameitat
 Wolfgang Tonner
 Michael Trippner
 Jens Wolff

2. Theologische Prüfung

- 18.11.2002 Bärbel Bleckwehl
 Markus Bomhard
 Michael Galle
 Claudia Hurka-Pülsch
 Dörte Kramer
 19.11.2002 Uwe Hielscher
 Lennart Krauel
 Birte Schwarz
 Friederike Seeber

Ordiniert

- 22.09.2002 Thomas Adomeit
 Bernhard Busemann
 Anke Fasse
 Sandra Hollatz
 Daniela Ludewig-Göckler
 Michael Ohms
 Birgit Ohmstede
 Peter Sicking

Berufen zur Pfarrerin auf Probe/zum Pfarrer auf Probe

- 01.03.2002 Heike Jakubeit
 01.08.2002 Bernhard Busemann
 01.09.2002 Anke Fasse
 Michael Ohms
 01.12.2002 Daniela Ludewig-Göckler
 Birgit Ohmstede
 Peter Sicking

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

- 15.02.2002 Pastorin Regina Dettloff
 01.03.2002 Pastor Oliver Dürr
 Pastor Thomas Perzul
 01.04.2002 Pastorin Anja Kramer
 Pastorin Katja Nolting
 01.06.2002 Pastor Robert Vetter
 15.06.2002 Pastor Andreas Technow
 01.07.2002 Pastor Michael Braun
 15.08.2002 Pastor Holger de Buhr
 01.09.2002 Pastorin Anke Stalling
 Pastor Stefan Stalling
 01.10.2002 Pastor Michael Lupas

Berufen zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit

- 01.03.2002 Pastor Lars Löwensen
 Pastor Volker Wittkowski
 01.06.2002 Pastorin Regina Dettloff
 09.06.2002 Pastor Christian Scheuer
 01.07.2002 Pastor Oliver Dürr
 01.08.2002 Pastorin Anja Kramer
 Pastor Thomas Perzul
 04.08.2002 Pastorin Doris Bade
 01.09.2002 Pastor Michael Braun
 15.09.2002 Pastor Andreas Technow
 29.09.2002 Pastorin Katja Nolting
 01.10.2002 Pastorin Andrea Hilgen-Frerichs
 Pastor Karsten Hilgen
 15.10.2002 Pastor Robert Vetter
 01.11.2002 Pfarrer Thomas Raudonat
 01.12.2002 Pfarrerin Silvia Duch

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

- 01.03.2002 Pastorin Heike Jakubeit mit der Verwaltung der Pfarrstelle Schwei im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
 Pfarrer Lars Löwensen als Inhaber der Pfarrstelle Blexen III
 Pfarrer Volker Wittkowski mit der Verwaltung der Pfarrstelle Nordenham III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
 01.06.2002 Pfarrerin Regina Dettloff mit der Verwaltung der Pfarrstelle Edeweicht III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %, ab 01.09.2002 75 %)
 09.06.2002 Pfarrer Christian Scheuer mit der Verwaltung der Pfarrstelle Neuenburg (75 %) sowie mit der Mitarbeit im Arbeitsbereich „Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung“ (25 %)
 01.07.2002 Pfarrer Udo Dreyer auf die Pfarrstelle Edeweicht IV
 Pfarrer Oliver Dürr mit der Verwaltung der Pfarrstelle Molbergen (50 %) sowie mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Cloppenburg (25 %)

- 01.08.2002 Pastor Bernhard Busemann mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wilhelmshaven II (75 %)
Pfarrer Wayne Garman mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wildeshausen III
Pfarrerin Anja Kramer mit der Verwaltung der Pfarrstelle Oldenburg IX im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Hartmut Lübben mit der Mitarbeit im Arbeitsbereich „Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung“ (25 %)
Pastor Michael Lupas mit der Verwaltung der Pfarrstelle Oldenburg IX im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Thomas Perzul mit der Verwaltung der Pfarrstelle Elisabethfehn II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
- 04.08.2002 Pfarrerin Doris Bade mit der Verwaltung der Pfarrstelle Nordenham I im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
- 01.09.2002 Pfarrer Michael Braun als Inhaber der Pfarrstelle Lönningen
Pastorin Anke Fasse mit der Verwaltung der Pfarrstelle Sengwarden im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Benno Gliemann mit der Studentenseelsorge in Wilhelmshaven(25 %) und der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Lutherkirche Wilhelmshaven (25 %)
Pastor Michael Ohms mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hasbergen III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
- 15.09.2002 Pfarrer Andreas Technow als Inhaber der Pfarrstelle Brake I
- 29.09.2002 Pfarrerin Katja Nolting mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hasbergen II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
- 01.10.2002 Pfarrerin Andrea Hilgen-Frerichs mit der Verwaltung der Pfarrstelle Dinklage/Wulfenau II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Karsten Hilgen mit der Verwaltung der Pfarrstelle Bakum im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
- 15.10.2002 Pfarrer Michael Hillmann mit der Verwaltung der Pfarrstelle Schortens II (50 %)
- 01.11.2002 Pfarrer Thomas Raudonat als Inhaber der Pfarrstelle Ofen I
- 01.12.2002 Pastorin Daniela Ludewig-Göckler mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Schortens im Umfang von 50 % und in der Kirchengemeinde Bant im Umfang von 25 %
Pastorin Birgit Ohmstede mit der Verwaltung der Pfarrstelle Brake II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) sowie mit der Seelsorge am Krankenhaus Brake (25 %)
Pastor Peter Sicking mit der Verwaltung der Pfarrstelle Voslapp im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

In den Ruhestand getreten

- 01.06.2002 Pfarrer Martin Haas
01.07.2002 Pfarrer Karl-Peter Nitz
01.09.2002 Pfarrer Werner Dettloff
01.11.2002 Pfarrer Jürgen Spradau
01.12.2002 Pfarrerin Sabine Richter-Kunstreich

Gestorben

- 13.02.2002 Pfarrer i. R. Friedrich Trentepohl, Oldenburg
04.08.2002 Pfarrer i. R. Hermann Heinemeyer, Wunstorf
07.09.2002 Pfarrer i. R. Dieter Striepling, Wardenburg
29.10.2002 Pfarrer i. R. Hans-August Thies, Neustadt a. R.